



DGPM e.V. • Robert-Koch-Platz 4 • 10115 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 312 – Transplantationsrecht
Herrn ORR Dr. Marius Glaubitz
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Per E-Mail: 312@bmg.bund.de

**Deutsche Gesellschaft für
Psychosomatische Medizin und
Ärztliche Psychotherapie e.V.**

Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin
T 030 20648243
F 030 20653961
info@dgpm.de

www.dgpm.de

Bundesvorstand

Vorsitzender

Prof. Dr. med. Hans-Christoph Friederich

Stellvertretende Vorsitzende

Prof. Dr. med. habil. Kerstin Weidner

Beisitzer

Dr. med. Götz Berberich
Dr. med. Katharina Hof
Prof. Dr. med. Volker Köllner
Dr. med. Miriam Komo-Lang
Prof. Dr. med. Johannes Kruse

Sprecher der Krankenhauskommission (kommissarisch)

Dr. med. Gerhard Hildenbrand

Stellv. Sprecher der Krankenhauskommission (kommissarisch)

Prof. Dr. med. Martin Teufel

Sprecher der Leitenden Hochschul- lehrer für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Prof. Dr. med. Dipl.-Psych. Bernd Löwe

Geschäftsführerin

Dr. Christine Knigge

Berlin, 04.08.2025

**Stellungnahme der DGPM zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Gesundheit: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Trans-
plantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur
Lebendorganspende und weitere Änderungen**

Stand: 08.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit der Kommentierung des Referentenentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Fachöffentlichkeit bedanken und hervorheben, dass wir die Berücksichtigung psychosozialer Aspekte bei der Lebendorganspende auch mit Verweis auf die S3-Leitlinie „Psychosoziale Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Organtransplantation“ sowie die Stärkung des Spenderschutzes sehr befürworten. Zudem begrüßen wir die bereits getätigten Anpassungen aus bereits vorangegangenen Kommentierungsrunden insbesondere in Bezug auf die klinisch relevante Fatiguesymptomatik.

Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V. (DGPM).

Anbei finden Sie unsere Kommentare und Änderungsempfehlungen. Der Textabschnitt aus dem Referentenentwurf wurde jeweils zitiert und dem Kommentar vorangestellt.

§ 8, 1. (Synopsis S.18/19):

„d) im Fall der Entnahme eines Organs durch eine unabhängige sachverständige Person, die über eine psychologische oder psychotherapeutische Berufsqualifikation verfügt, umfassend psychosozial beraten und evaluiert worden ist,“

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE26 3702 0500 0001 2789 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuernummer

27/640/61445

Kommentar:

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bezeichnung aus unserer Sicht „psychologische oder psychotherapeutische Berufsqualifikation“ unpräzise ist. Psychologisch qualifiziert ist eine Person mit einem Studienabschluss in Psychologie, der jedoch nicht zwangsläufig psychotherapeutische Kompetenzen vermittelt und nicht per se zur psychotherapeutischen Behandlung von Patientinnen und Patienten befähigt. Somit erscheint aus unserer Sicht eine Streichung des Begriffs psychologisch in diesem Kontext sinnvoll und ausschließlich von einer „psychotherapeutischen Berufsqualifikation“ zu sprechen. Eine Ausdifferenzierung findet sich erfreulicherweise bereits in der Begründung und sollte unsere Auffassung nach in den Richtlinien der Bundesärztekammer auch mit Bezug auf die S3 Leitlinie weiter konkretisiert werden.

Begründung zu § 8, Nummer 6 (S.60/61):

„Voraussetzungen für eine entsprechende psychosoziale Beratung und Evaluation der Spenderin oder des Spenders ist zum einen die fachliche Qualifikation der beratenden Person und zum anderen deren Unabhängigkeit. Die notwendige psychologische oder psychotherapeutische Berufsqualifikation ist beispielsweise in der Empfehlung 3.3 der S3-Leitlinie „Psychosoziale Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten vor und nach Organtransplantation“ aufgeführt. Die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die psychodiagnostische Evaluation und psychotherapeutische Behandlung können nur durch ärztliche, psychotherapeutische oder psychologische Fachkräfte mit einer spezifischen Aus- oder Weiterbildung in psychologischen, psychosomatischen oder psychiatrischen Fragen (sogenannter Mental Health Professional) erfüllt werden. Durch die Unabhängigkeit der sachverständigen Person wird gewährleistet, dass die Beratung und Evaluation nicht von den transplantationsmedizinischen Verantwortlichen im Transplantationszentrum beeinflusst wird, keine dienstlichen Abhängigkeiten mit diesen Verantwortlichen bestehen und die sachverständige Person ausschließlich den Interessen der Spenderin oder des Spenders verpflichtet ist. Die Anforderungen an die Qualifikation der unabhängigen sachverständigen Person werden zukünftig in der Richtlinie der Bundesärztekammer nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a Buchstabe b – neu– festzustellen sein.“

Kommentar:

Wir begrüßen sehr den Verweis auf die Verwendung des inklusiven Begriffs Mental Health Professionals im Begründungstext und den Verweis auf die S3-Leitlinie. Auch wenn eine weitere Ausgestaltung der Definition in der Richtlinie der Bundesärztekammer vorgesehen ist, würden wir es begrüßen, wenn bereits an dieser Stelle erwähnt wird, dass für die ausreichende fachliche Qualifikation auch „hinreichende theoretische Kenntnisse und klinische Erfahrungen in Hinblick auf psychologische / psychosomatische / psychiatrische Fragestellungen und Problemlagen in der Transplantationsmedizin erforderlich sind“.

Begründung zu § 8a, Nummer 7 (S.68/69):

„Die Besetzung der Lebendspendekommission wird in Absatz 4 geregelt. Absatz 4 Satz 1 – neu – entspricht der bisherigen Regelung zur Besetzung der Kommission in § 8 Absatz 3 Satz 3, die sich in der Praxis bewährt hat. Der Lebendspendekommission müssen eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die oder der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine unabhängige sachverständige Person, die über eine psychologische oder psychotherapeutische Berufsqualifikation verfügt, angehören. Mit der neuen Formulierung wird gleichzeitig klargestellt, dass eine in psychologischen Fragen erfahrene Person eine Person sein sollte, die auch psychologisch oder psychotherapeutisch qualifiziert ist. Dabei sollte

es sich beispielsweise um eine Person mit nachgewiesener Qualifikation als Diplompsychologin oder Diplompsychologe oder Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Neurologie und Psychiatrie oder als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut handeln.“

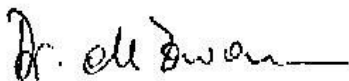
Kommentar:

Die im Kontext der Lebendspendekommission verwendete Definition ist aus unserer Sicht zu unpräzise. Darüber hinaus kommt es zu Widersprüchen mit den danach folgenden Sätzen: zum einen wird gefordert, dass die in psychologischen Fragen erfahrene Person auch „psychologisch oder psychotherapeutisch“ qualifiziert sein soll. Gemeint ist in diesem Kontext mutmaßlich eine psychotherapeutische Qualifikation, welche zur psychotherapeutischen Arbeit mit Patientinnen und Patienten befähigt. Ein Studium der Psychologie, welches zu einer psychologischen Qualifizierung führen kann, befähigt per se nicht zur eigenständigen Behandlung von Patientinnen und Patienten und bedeutet nicht automatisch ein Vorhandensein von psychotherapeutischen Kompetenzen. In der Folge folgt eine Auflistung verschiedener Qualifikationen, die in Teilen veraltet und unvollständig erscheint. Diplompsychologinnen und -psychologen sind per Definition nicht automatisch psychotherapeutisch qualifiziert. Darüber hinaus fehlen Fachärztinnen oder Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in der Aufzählung. Aus unserer Sicht scheint somit auch in diesem Kontext die Verwendung der Begrifflichkeit und der Definition eines Mental Health Professionals sinnvoll, um eine eindeutige Definition herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans-Christoph Friederich
Vorstandsvorsitzender der DGPM e. V.



Prof. Dr. Martina de Zwaan
Leiterin der Klinik für Psychosomatik
und Psychotherapie
Medizinische Hochschule Hannover



PD Dr. Mariel Nöhre
Oberärztin der Klinik für Psychosomatik
und Psychotherapie
Medizinische Hochschule Hannover